

Verordnung

betreffend die

Ausgabe von amtlichen Einkaufsscheinen für Haushalte und Einzelpersonen mit besonderer Berücksichtigung der Mindestbemittelten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Der Auftrag des I. k. Rates für Volksernährung und der I. k. u. ö. Statthalterei gelangen behufs Regelung des Bezuges von verschiedenen Verbrauchsartikeln des täglichen Lebens amtliche Einkaufsscheine für Haushalte und Einzelpersonen zur Ausgabe, auf Grund deren solche Artikel, die nicht rationiert sind, unter Vermeidung der nach jeweiliger amtlicher Verlautbarung einzutretenden beschränkten Verhältnisse bezogen werden können. Hinsichtlich der Verteilung 7 Personen erhalten diese, jeder von 8 bis 14 Personen 2 Einkaufsscheine.

Haushälften mit mehr als 14 Personen erhalten auf Grund ihrer jeweiligen Wohnplatzkarte besondere amtliche Einkaufsscheine und zwar nicht bei der jährlichen Brot- und Weizenkommission, sondern in der Konsumtionsamt-Abteilung des städtischen Bezugsamtes des Bezugsartikels.

Der Bezug der Artikel ist, wenn nicht anderes angegeben wird, an Abgabestellen im Wohnbezirke und an die Abrechnung der entsprechenden Abkante der Einkaufsscheine gebunden.

Diese amtlichen Einkaufsscheine gelangen in zweifacher Art zur Ausgabe:

A. Amtliche Einkaufsscheine für Mindestbemittelte.

Diese Einkaufsscheine werden in grüner, blauer und brauner Farbe ausgestellt, je nach der Gruppe, in welche ein Haushalt oder eine Einzelperson eingeteilt wurde. Die Einkaufsscheine enthalten gleichzeitig Bezugsscheine für Fleisch zu ermäßigtem Preise, welches in den besonders festzusetzenden amtlichen Abgabestellen von Fleisch für Mindestbemittelte zu beziehen ist. Das Fleisch kann nur in einer Abgabestelle des Wohnbezirkes von den besonders zu bestimmenden Tagen anbezogen an den aus dem Einkaufsscheine ersichtlichen Abgabestellen gegen Abrechnung der entsprechenden Abkante des Einkaufsscheines durch den Verkäufer zur Ausgabe gelangen.

Fleisch sowie andere Verbrauchsartikel für Mindestbemittelte werden entweder für alle 3 Gruppen oder für einzelne Gruppen unter der jeweiligen Verlautbarung der besonderen Bedingungen abgegeben.

Die Zuerstimmung von Fleisch und anderen Verbrauchsartikeln zu ermäßigtem Preise ist eine öffentliche, vorübergehende Maßnahme und begründet keinen Rechtsanspruch.

Die Überlassung der amtlichen Einkaufsscheine oder die darauf bezugene Waren ist verboten und zieht außer sonstiger Abmahnung des Verlust der Begünstigung nach sich.

B. Amtliche Einkaufsscheine für die übrigen Haushalte und Einzelpersonen.

Diese sind in weißer Farbe und werden die Bezugsscheine mit der Bezeichnung jeweils gesondert verlautbart werden.

Behufs Erhaltes der amtlichen Einkaufsscheine haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Belegzettel, welcher zu diesem Zwecke von der Haushaltung zur Verfügung zu stellen ist, bei der jährlichen Brot- und Weizenkommission an den unten angezeigten Tagen einzufinden. An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Belegzettel legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu leisten hat, die erforderlichen Nachfragen stellen und die amtlichen Einkaufsscheine für den Haushaltungsvorstand, sowie die Einkaufsscheine für die in Haushalte nicht verteiligten Personen in Empfang nehmen. Vergleichen sind die für sie erhaltenen Scheine zu übergeben.

1. Die Anmeldung behufs Erhaltes der amtlichen Einkaufsscheine für diejenigen Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen, mit welchen seinerzeit eine Erklärung für minderbemittelte Haushalte oder Einzelpersonen aufgenommen wurde, findet bei der zuständigen Brot- und Weizenkommission statt, und zwar für die Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—F am 7. Juli 1917

G—K am 9. Juli „

L—R am 10. Juli „

S—Z am 11. Juli „

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen, mit welchen solche Erklärungen aufgenommen wurden und welche inzwischen den Wohnort gewechselt haben, haben vor dem Tage der Anmeldung sich unter Vorlegung der bezüglichen polizeilichen Belegzettel zur Brot- und Weizenkommission des Wohnortes zu begeben und erhalten von derselben behufs Übergabe an die zuständige Brot- und Weizenkommission des nötigen Bescheinigung.

II. Die Anmeldung behufs Erhaltes der amtlichen Einkaufsscheine für alle übrigen Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen findet ebenfalls bei der zuständigen Brot- und Weizenkommission statt, und zwar für die Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—E am 12. Juli 1917

F—H am 13. Juli „

I—L am 14. Juli „

M—Q am 16. Juli „

R, S, Sch am 17. Juli „

St, T—Z am 18. Juli „

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Die amtlichen Einkaufsscheine werden fünfjährig (nach Maßgabe ihres Wertes) mit den anderen Verbrauchsartikeln abgegeben werden. Ihre Veräußerung in der Personalsphäre oder im Rechte zum Bezuge dieses Scheines, sowie Übertragungen sind der jährlichen Brot- und Weizenkommission behufs Nichtabgabe oder Abkante sofort anzuzeigen.

Der amtliche Einkaufsschein ist eine öffentliche Urkunde und aussertragbar und wird eine Fälschung und kein Strohscheit geachtet.

Wer ein von ihm in einem hohen Verhältnisse geführter Haushalt verlässt oder veräußert, erhält ab in den Bestimmungen dieser Verordnung in einem anderen Sinne guthabenshaft, nach, sofern die Wohnung nicht ohne längeren Zweck umgezogen, von der zuständigen Behörde mit einer Bescheinigung bei je 10.000 Kronen oder mit Fleisch bei je 1000 Kronen besetzt, sowie bei Übertragung der Wohnung durch Bescheinigung, je dem anderen nach auf den Verlust der Bescheinigung erkannt werden.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz

am 30. Juni 1917.